



## **STELLUNGNAHME**

des **BERATENDEN AUSSCHUSSES** für die Kontrolle von

**UNTERNEHMENSZUSAMMENSCHLÜSSEN**

aus seiner Sitzung vom **28. Februar 2008**

zum Entwurf einer Entscheidung in der

**SACHE COMP/M.4731 GOOGLE/DOUBLECLICK**

**Berichterstatter: BELGIEN**

---

1. Der Beratende Ausschuss teilt die Auffassung der Kommission, dass es sich bei dem angemeldeten Vorhaben um einen Zusammenschluss im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der EG-Fusionskontrollverordnung handelt.
2. Der Beratende Ausschuss teilt die Auffassung der Kommission, dass das angemeldete Vorhaben aufgrund der Verweisung nach Artikel 4 Absatz 5 der EG-Fusionskontrollverordnung als Vorhaben von gemeinschaftsweiter Bedeutung angesehen werden kann.
3. Der Beratende Ausschuss teilt die Auffassung der Kommission, dass folgende Märkte relevant sind:
  - der Markt für die Bereitstellung von Online-Werbefläche, der möglicherweise noch weiter untergliedert werden könnte, und zwar nach suchgebundener Werbung einerseits und nicht suchgebundener Werbung andererseits;
  - der Markt für die Vermittlung von Online-Werbefläche, der möglicherweise noch weiter untergliedert werden könnte, und zwar nach der Vermittlung von suchgebundener Werbung einerseits und der Vermittlung von nicht suchgebundener Werbung andererseits;
  - der Markt für die Bereitstellung von Ad-serving-Technologie für Displayanzeigen, der möglicherweise noch weiter untergliedert werden könnte, und zwar nach Leistungen für Werbetreibende einerseits und für Website-Betreiber andererseits.

- 
4. Der Beratende Ausschuss teilt die Auffassung der Kommission, dass
    - der Markt für die Bereitstellung von Online-Werbefläche, sowohl für suchgebundene als auch für nicht suchgebundene Werbung, nach den Landes- bzw. Sprachgrenzen im EWR abzugrenzen ist;
    - sich der Markt für die Vermittlung von Online-Werbefläche, sowohl für suchgebundene als auch für nicht suchgebundene Werbung, zumindest auf den EWR erstreckt;
    - sich der Markt für die Bereitstellung von Ad-serving-Technologie für Displayanzeigen, der noch weiter untergliedert werden könnte, und zwar nach Leistungen für Werbetreibende einerseits und für Website-Betreiber andererseits, zumindest über den gesamten EWR erstreckt.
  5. Der Beratende Ausschuss schließt sich der Beurteilung der Kommission an, dass das angemeldete Vorhaben nicht zu einer Ausschaltung des bestehenden Wettbewerbs zwischen den beteiligten Unternehmen führen und somit den wirksamen Wettbewerb nicht erheblich behindern wird.
  6. Der Beratende Ausschuss schließt sich der Beurteilung der Kommission an, dass das angemeldete Vorhaben für die beteiligten Unternehmen nicht zum Wegfall des jeweils anderen Unternehmens als potenziellem Wettbewerber führen und somit den wirksamen Wettbewerb nicht erheblich behindern wird.
  7. Der Beratende Ausschuss schließt sich der Beurteilung der Kommission an, dass das angemeldete Vorhaben den wirksamen Wettbewerb aufgrund seiner nicht horizontalen Effekte nicht erheblich behindern wird.
  8. Der Beratende Ausschuss teilt die Auffassung der Kommission, dass das angemeldete Vorhaben gemäß Artikel 8 Absatz 1 Fusionskontrollverordnung und Artikel 57 EWR-Abkommen für mit dem Gemeinsamen Markt und dem EWR-Abkommen vereinbar zu erklären ist.

\*\*\*

<u>BELGIË/BELGIQUE</u>	<u>BULGARIA</u>	<u>ČESKÁ REPUBLIKA</u>	<u>DANMARK</u>	<u>DEUTSCHLAND</u>
Alain GODFURNON				

<u>EESTI</u>	<u>ÉIRE-IRELAND</u>	<u>ELLADA</u>	<u>ESPAÑA</u>	<u>FRANCE</u>
	Barry O'DONNELL			Aurélie BELZUNCES

<u>ITALIA</u>	<u>KYPROS/KIBRIS</u>	<u>LATVIJA</u>	<u>LIETUVA</u>	<u>LUXEMBOURG</u>
Giorgio NIZI				

<u>MAGYARORSZÁG</u>	<u>MALTA</u>	<u>NEDERLAND</u>	<u>ÖSTERREICH</u>	<u>POLSKA</u>
		Vivian SCHELLEKENS	Markus LINDNER	

<u>PORTUGAL</u>	<u>ROMANIA</u>	<u>SLOVENIJA</u>	<u>SLOVENSKO</u>	<u>SUOMI-FINLAND</u>
Alípio CODINHA				Pirjo ASPINEN

<u>SVERIGE</u>	<u>UNITED KINGDOM</u>
Maria ULFVENSJÖ BALTATZIS	Ingrid NITSCHÉ